

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 19. März 1970



1366. Bau- und Niveaulinien. A. Der Gemeinderat Hettlingen beabsichtigt, das östlich der Eisenbahnstation gelegene Wohngebiet Bruggwiesen zu erschliessen. Für die Begrenzung dieses eingezonten Quartiers und für den späteren Ausbau der Rotwiesenstrasse ist die Festsetzung von Baulinien erforderlich.

Hettlingen

Die einsetzende Bautätigkeit südlich der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 gibt den unmittelbaren Anlass, an der Rotwiesenstrasse Bau- und Niveaulinien festzusetzen.

B. Die Rotwiesenstrasse führt von der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 gegen Süden nach dem Wisenbach. Einstweilen weist sie den Charakter einer Quartierstrasse auf. Laut Bauungsplanentwurf ist eine spätere Fortsetzung bis zur regionalen Strassenverbindung von Neftenbach nach Hettlingen vorgesehen, womit sie die Funktion einer Sammelstrasse erhalten wird. Die Rotwiesenstrasse wird folglich künftig eine grössere Bedeutung erlangen.

C. Mit Beschluss vom 14. Oktober 1969 hat der Gemeinderat Hettlingen auf der 200 m langen Strecke von der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 bis zum Wisenbach Baulinien mit 24 m Abstand und Niveaulinien festgesetzt. Bei einem Ausbau der Fahrbahn mit 7,5 m Breite und einem ostseitigen Gehweg von 2 m Breite ergeben sich noch Vorgartentiefen von 7,5 m gegen Westen und 7 m gegen Osten. Der gewählte Baulinienabstand reicht aus, um später auch auf der Westseite einen Gehweg zu erstellen. Die Ausfahrten aus der Ueberbauung des Quartiers mit Einfamilienhäusern ist auf die Bruggwiesen- und die Dammstrasse, also Quartierstrassen, geplant, die in die Rotwiesenstrasse einmünden. Die letztere bleibt damit anliegerfrei.

Die Niveaulinie fällt mit 2 % bzw. 0,78 % gegen den Wisenbach und verläuft damit ausgeglichen etwas höher als das vorhandene Terrain. Es sind dagegen keine Einwände anzubringen.

D. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Hettlingen über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rotwiesenstrasse III. Kl. sind nach durchgeführtem Auflageverfahren laut Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 8. Januar 1970 keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung der Vorlage steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 14. Oktober 1969 über die Festsetzung von Baulinien mit 24 m Abstand und von Niveaulinien am 200 m langen Teilstück der Rotwiesenstrasse III. Kl., von der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 bis zum Wisenbach, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter
Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungs-
vermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Direktion
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. März 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler